



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7272

Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B21

Meine Nachricht vom:

Bearbeitern/in: Franziska Rüst

Telefon: (0431) 988-1249

Franziska.Ruest@landtag.ltsh.de

24. September 2026

Änderungen des Schulgesetzes:

**Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung**, Drucksache [20/4654](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck [20/7044](#)

Fragen der Fraktion der SPD, Umdruck [20/7037](#)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung**, Drucksache [20/4702](#) (betr. u.a. Handynutzung)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD**, Drucksache [20/4340](#) (neu) (betr. Heimkinder)

Sehr geehrter Herr Habersaat,

für die Gelegenheit zu den Änderungen an § 20 Schulgesetz Stellung nehmen zu können, möchte ich mich bedanken.

In meiner Funktion als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe begrüße ich die vorgesehene Änderung des § 20 Absatz 1 SchulG. Mit der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Schulpflicht, die in einem Heim oder einer Familienpflegestelle ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben, wird eine seit vielen Jahren bestehende Regelungslücke geschlossen.

Meine Vorgängerin Frau El Samadoni hat richtigerweise bereits seit dem Tätigkeitsbericht 2016/2017 wiederholt auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen hingewiesen, die im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme aus einem anderen Bundesland in Schleswig-Holstein untergebracht werden. Bislang unterliegen diese Kinder nicht allein aufgrund ihres Aufenthalts in Schleswig-Holstein der hiesigen Schulpflicht. Dies kann insbesondere dazu führen, dass sie nicht hinreichend vom staatlichen Schulsystem und der Schulaufsicht erfasst werden.

Die Einführung der Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Heim oder einer Familienpflegestelle wird daher ausdrücklich begrüßt. Sie stärkt das Recht auf Bildung und stellt sicher, dass die Verantwortung für eine geeignete Beschulung nicht allein bei der Einrichtung oder dem Einrichtungsträger liegt. Vielmehr wird die Schulaufsicht in die Lage versetzt, die Beschulung der betroffenen Kinder und Jugendlichen verbindlich zu begleiten und erforderlichenfalls sicherzustellen.

Dabei bedeutet Schulpflicht nicht, dass jedes Kind zwingend und unmittelbar eine Regelschule besuchen muss. Gerade Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen können aufgrund ihrer individuellen Situation vorübergehend besondere Formen der Beschulung benötigen. Entscheidend ist, dass jedes Kind vom staatlichen Schulsystem erfasst wird, sein individueller Bildungsbedarf geprüft und eine geeignete Beschulung gewährleistet wird. Besondere Beschulungsformen sollten regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin erforderlich sind.

Die vorgesehene Änderung setzt damit eine wesentliche und von uns seit Jahren wiederholt vorgetragene Anregung um.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Anke Erdmann